



GeoPlan

Umweltverträglichkeitsprüfung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Nr. L2506059

Erweiterung Nasskiesabbau Stauffendorf III

**auf den Fl.-Nrn.: 250, 251, 251/4, 252, 253, 253/1, 254 (TF)
Gemarkung Michaelsbuch;**

**und den Fl.-Nrn.: 1296, 1296/1, 1297, 1298, 1299, 1303 (TF)
der Gemarkung Steinkirchen**

**Gemeinde Stephansposching
Landkreis Deggendorf**

Osterhofen, den 02.06.2026



GeoPlan

Umweltverträglichkeitsprüfung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Vorhabensträger:



Michael Hacker Kies- und Betonwerk GmbH & Co. KG
Betriebsstraße 18-20
94469 Deggendorf

FON.: 0991/5075
FAX.: 0991/31706
E-Mail: info@mh-kieswerke.de

Vertreten durch Frau Katharina Hacker

.....
Frau Katharina Hacker

Entwurfsverfasser:



GeoPlan

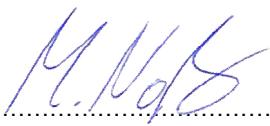
Ingenieurbüro Geoplan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen

FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@GeoPlan-online.de

Vertreten durch Herrn Daniel Wagner

.....

Daniel Wagner
B. Eng. Umweltsicherung

.....

Maximilian Noß
B. Sc. Geowissenschaften

Dieser Bericht umfasst 15 Textseiten.
Die Veröffentlichung, auch auszugsweise, ist ohne unsere Zustimmung nicht zulässig.

Inhaltsverzeichnis

1. Merkmale des Vorhabens	1
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	1
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	2
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt	2
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	3
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung	3
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	3
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	4
2. Standort des Vorhabens	5
2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insb. Fläche für Siedlung und Erholung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sonstige wirtschaftliche u. öffentliche Nutzung (Nutzungskriterien)	5
2.1.1 Land- und Forstwirtschaft	6
2.1.2 Siedlung	6
2.1.3 Erholung	6
2.1.4 Verkehr	6
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der nat. Ressourcen, insb. Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen.....	7
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).....	7
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	7
2.3.2 Naturschutzgebiete	8
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente	8
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	8
2.3.5 Naturdenkmäler	8
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	8
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope	9
2.3.8 Wasserschutzgebiete	9
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind	9
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	10
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler	10
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	11
3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insb. welches geographische Gebiet betroffen ist	11
3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	11
3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	11
3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	12



3.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie die Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	12
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer besteh. oder zugelassener Vorhaben	12
3.7	Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu vermindern	13
4.	Zusammenfassung	14
5.	Abbildungsverzeichnis	16
6.	Quellenverzeichnis	16
6.1	Informationssysteme	16
6.2	Gesetze und Verordnungen	17
7.	Abkürzungsverzeichnis	18

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Fläche des geplanten Geltungsbereiches umfasst die Fl.-Nrn.: 250, 251, 251/4, 252, 253, 253/1 und 254 (TF) in der Gemarkung Michaelsbuch sowie die Fl.-Nrn.: 1296, 1296/1, 1297, 1298, 1299 und 1303 (TF) in der Gemarkung Steinkirchen, im Gemeindegebiet der Gemeinde 94569 Stephansposching, im Landkreis Deggendorf, Regierungsbezirk Niederbayern. Die Fläche des geplanten Geltungsbereiches (Planungsgebiet) umfasst ca. 53,21 ha, wobei die maximale Abbaufäche lediglich ca. 36,30 ha beträgt.



Abbildung 1: Lokation des geplanten Geltungsbereiches (rot) und der darin vorgesehenen Erweiterungsfläche (blau); Quelle: BayernAtlas - Stand: 04/2026; unmaßstäblich

<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</p>	<p>Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung des bestehenden Kiesabbauareals Stauffendorf II, welches mit dem Bescheid mit dem Az.: 41-642-3 Ro/Re vom 05.03.2012 genehmigt wurde. Die Fläche des bestehenden Abbaubereiches vergrößert sich im Zuge der Erweiterungsplanung entsprechend der im vorliegenden Antrag beigefügten Lagepläne. Im Anschluss an den Abbau der angetroffenen Kiese soll eine partielle Wiederverfüllung der Kiesgrube mit grubeneigenem Abraummateri- al stattfinden.</p> <p>In der direkten Umgebung der geplanten Erweiterungsfläche befinden sich weitere Nassabbaustellen des Betreibers. Gemäß der Angaben des Vorhabensträgers werden diese seit den 1980er Jahren be- trieben. Einige Abbaustellen sind bereits abgebaut und werden teilverfüllt bzw. liegen schon in renatu- rierter Form als Landschaftsseen vor.</p> <p>Da sowohl diese Abbaustellen als auch das vorliegend geplante Vorhaben durch geeignete natur- schutzfachliche Maßnahmen kompensiert werden, existieren keine Einflüsse weiterer Vorhaben, die eine Summationswirkung der möglichen Auswirkungen erzeugen.</p> <p>Weiterhin ist zu erwähnen, dass sich der vorgesehene Geltungsbereich sowie die darin geplante Ab- baufläche zum Teil innerhalb des Vorranggebietes für Bodenschätze KS 65 – „Stauffendorf West“ be- finden.</p>
<p>1.3 Nutzung natürlicher Res- ourcen, insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologi- scher Vielfalt</p>	<p>Aufgrund der vorliegenden Standortbedingungen sowie der hydrogeologischen und geologischen Ver- hältnisse ist der Standort „Stauffendorf III“ für ein Abbauvorhaben geeignet. Das vorab ermittelte Ab- bauvolumen beträgt ca. 4.859.714 m³ (inkl. Oberboden, Abraum und Kiessedimente). Im Zuge des Ab- bauvorhabens ist die Abgrabung der Kiessedimente bis zur Höhenkote 308,00 m ü. NN geplant. Damit findet die Abgrabung der Sedimente oberhalb des Grundwasserspiegels im Trockenabbau- und der Abbau unterhalb des Grundwasserspiegels im Nassabbauverfahren statt. Für den Abbau der Kiessedi- mente sowie die partielle Wiederverfüllung und die abschließende Rekultivierung ist eine Dauer von ca. 22 Jahren vorgesehen.</p> <p>Die Flächen des geplanten Geltungsbereiches liegen als Ackerflächen, die zum Teil durch Wirtschafts- wege unterbrochen werden, vor. Weiterhin wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch das Büro Team Umwelt Landschaft durchgeführt.</p>

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	<p>Es werden keine Abfälle im Hinblick auf den Abbau der Kiessedimente erzeugt. Sofern dennoch Abfälle durch die Arbeitnehmer anfallen, werden diese fachgerecht entsorgt.</p>
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung	<p>Eine Umweltverschmutzung im eigentlichen Sinne, findet nicht statt. Es kann zu temporären Staubaufwirbelungen kommen. Diese werden durch geeignete Maßnahmen minimiert und zum Teil sogar gänzlich verhindert.</p> <p>Im Rahmen der geplanten Maßnahmen wird es zu betriebsbedingten Lärmemissionen kommen. Dabei können diese sowohl im Abbaubetrieb als auch durch die an- und abfahrenden LKW entstehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass nennenswerte Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen für umliegende Ortschaften entstehen werden.</p> <p>Verunreinigungen des Grundwassers, aufgrund von Tätigkeiten des Abbaus, müssen ausgeschlossen werden. Daher ergibt sich die Notwendigkeit eines Grundwassermonitorings. Das Grundwasser wird in der Regel halbjährlich nach den „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen sowie Tagebauen – Leitfaden zum Eckpunktepapier“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie ergänzend nach den Anforderungen des Merkblattes 3.8/1 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft überwacht.</p> <p>Genauere Angaben zum Monitoring sind dem Hydrogeologischen Gutachten der weiteren Genehmigungsunterlagen zu entnehmen (siehe Anlage 5).</p>
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	<p>Bei einer ordnungsgemäßen Handhabung der Gerätschaften und dem Arbeiten nach gültigem Regelwerk, ist mit keinem Unfallrisiko zu rechnen.</p> <p>Zudem ist der Umgang mit Schadstoffen im Geltungsbereich grundsätzlich zu vermeiden, um Belastungen, insbesondere im Hinblick auf das Grundwasser, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können.</p> <p>In den weiteren Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerische Begleitplanung) werden sämtliche Vorkehrungen, welche die möglichen Risiken minimieren, beschrieben.</p>

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	<p>Durch die geplante Kiesabbaumaßnahme entstehen keine Gefahren oder Beeinträchtigungen für den Menschen und dessen Gesundheit. Durch die Umsetzung der allgemeingültigen Gesetze und Vorschriften werden sämtliche Risiken sowohl für die Arbeitnehmer im Kiesabbauareal als auch für die im Umland lebenden Menschen gemindert und verhindert.</p> <p>Bei einer ordnungsgemäßen Vorgehensweise, in Bezug auf das geplante Kiesabbauvorhaben und dem Arbeiten nach gültigem Regelwerk, ist mit keinem Risiko für die menschliche Gesundheit zu rechnen.</p> <p>Der natürliche Rohstoff wird ohne Beeinträchtigung für den Menschen abgebaut. Mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen, wie Lärm oder Staub minimiert werden.</p> <p>Die Fläche wird des Weiteren durch die Errichtung eines 2,00 m hohen Erdwalls, bestehend aus dem abgegrabenen Mutter- / Oberboden, vor unbefugtem Betreten geschützt. Ebenso werden Hinweistafeln angebracht, welche unzulässiges Betreten verbieten.</p> <p>Weiterhin sollen Schranken an allen Zugangspunkten zum Abbaugelände errichtet werden. Mit Unfällen, infolge unzulässigen Betretens, ist somit nicht zu rechnen.</p>
---	---

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insb. Fläche für Siedlung und Erholung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sonstige wirtschaftliche u. öffentliche Nutzung (Nutzungskriterien)



Abbildung 2: Darstellung der Verkehrsanbindungssituation des geplanten Geltungsbereiches (rot) und der darin vorgesehenen Abgrabungsfläche; Quelle: BayernAtlas - Stand: 04/2026; unmaßstäblich

2.1.1 Land- und Forstwirtschaft	Die Region um das Planungsgebiet wird, neben den Abbauarbeiten unter anderem im Vorranggebiet für Bodenschätze, vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Derzeit wird die geplante Fläche ackerbaulich bewirtschaftet.
2.1.2 Siedlung	Innerhalb des geplanten Geltungsbereiches befindet sich keine Wohnbebauung. Die nächstgelegene Ortschaft ist Hettenkofen, welche sich ca. 190 m südwestlich der geplanten Erweiterungsfläche befindet. Etwa 280 m nordwestlich der geplanten Abbaufäche liegt Fehmbach und ca. 730 m östlich befindet sich die Ortschaft Stauffendorf.
2.1.3 Erholung	Das Planungsgebiet ist aufgrund der bisherigen Nutzung als Acker nicht für eine Erholungsnutzung geeignet. Die Umgebung bietet mit der bestehenden Vorbeeinträchtigung der umliegenden Kiesabbaugebiete und der überwiegend ackerbaulichen Nutzung im Umkreis nur eine eingeschränkte Erholungsfunktion. Die Kiesweiher in der Umgebung werden teilweise zu Erholungszwecken (Baden, Freizeitanglerei) genutzt. Im Osten des Vorhabens verläuft der Radweg „Landkreis Deggendorf - Wegenetz des Landkreises“ – ID: 18138 durch die Ortschaft Stauffendorf.
2.1.4 Verkehr	Das Areal der geplanten Kiesgrubenerweiterung ist bereits durch bestehende Wirtschaftswege erschlossen. Weiterhin liegt die Staatsstraße St 2074 direkt südlich des Geltungsbereichs. Über diese kann südwestlich die Bundesstraße B 8 oder die Autobahn A 92 erreicht werden, womit in kurzer räumlicher Distanz überregionale Verkehrsanbindungen bestehen. Die Verkehrsanbindungssituation wurde bereits in der Abbildung 2 verdeutlicht. Weiterhin befindet sich nördlich der geplanten Erweiterungsfläche ein bestehendes Kieswerk, wohin die abgebauten Sedimente mithilfe des bestehenden Förderbandes im Nordosten des Geltungsbereichs zur weiteren Verarbeitung transportiert werden.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der nat. Ressourcen, insb. Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen	<p>Laut den Informationen des BayernAtlas handelt es sich bei der tatsächlichen Nutzung auf den Flächen des Erweiterungsbereiches um Ackerland. Das Landschaftsbild ist überwiegend durch Ackerfluren geprägt und durch die bestehenden Kiesabbaugebiete bereits vorbelastet. Dementsprechend ist es in seiner Eigenart und Wertigkeit als gering einzustufen. Weiterhin befindet sich der geplante Geltungsbereich zum Teil innerhalb des Vorranggebietes für Bodenschätze: KS 65 „<i>Stauffendorf-West</i>“. Der Regionalplan Donau-Wald (12) legt unter Kapitel B IV, Punkt 1.2.3 (Z) Erholung und Biotopentwicklung als Folgefunktionen fest. Demnach wurde als Rekultivierungsziel die Generierung eines Landschaftssee bzw. Baggerweiher festgelegt, welcher in Teilbereichen der Erholungsnutzung sowie der Biotopentwicklung dient. Zudem wird auf einer Teilfläche durch Verfüllung mit grubeneigenem Abraum wieder landwirtschaftliche Nutzfläche hergestellt.</p> <p>Es ist sowohl von einer hohen Regenerationsfähigkeit der zu betrachtenden Flächen sowie einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Areals auszugehen. Die renaturierten Flächen werden sowohl für den Menschen als auch für Fauna und Flora einen aufgewerteten Zustand erzeugen. Aufgrund der geplanten partiellen Wiederverfüllung werden die Böden nur zum Teil wiederhergestellt. Das Schutzgut Wasser wird durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht nachteilig beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird durch die Strukturanreicherungen im Zuge der Rekultivierung aufgewertet.</p>
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	<p>Im Zuge der Planung wurde auf ein Vorhandensein von Schutzgebieten innerhalb und in Angrenzung an den geplanten Geltungsbereich geprüft. Die Prüfung ergab, dass keine Schutzgebiete durch das geplante Vorhaben betroffen sind. Zu den bestehenden amtlich kartierten Biotopen (nach § 30 BNatSchG) bleibt ein ausreichender Abstand bestehen. Weitere Details dazu finden sich unter Kapitel 2.3.7.</p> <p>Unter Einhaltung der geplanten Maßnahmen wird die angestrebte Erweiterung des Kiesabbauareals keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erzeugen.</p>
2.3.1 Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	<p>Das nächste FFH-Gebiet „<i>Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen</i>“ (ID-Code Bayern 7142-301) liegt etwa 570 m nördlich des Planungsgebietes. Aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens ist von keiner Betroffenheit des Natura 2000-Netzes auszugehen.</p>

2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 er- fasst	Nicht betroffen.
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmo- numente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschafts- schutzgebiete gemäß § 25 und § 26 BNatSchG	Nicht betroffen.
2.3.5 Naturdenkmäler	Nicht betroffen.
2.3.6 Geschützte Land- schaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG	Nicht betroffen.

<p>2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG</p>	<p>Im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche befinden sich keine besonders schützenswerten oder amtlich kartierten Biotope. Etwa 360 westlich befindet sich die Biotopkartierung „<i>Gehölze am Fehmbacher Mühlbach bei Fehmbach</i>“ (Biotophaupt Nr. 7143-1308). Des weiteren befinden sich die Biotopkartierungen „<i>Feldgehölz auf ehemaligem Abbaugelände im Südwesten von Fehmbach</i>“ (Biotophaupt Nr. 7143-0009) sowie „<i>Nasswiesen, Röhrichte und Großseggenriede am Fehmbacher Mühlbach</i>“ (Biotophaupt Nr. 7143-1415) beide in ca. 440 m westlicher Entfernung.</p> <p>Weitere amtlich kartierte Biotope finden sich erst in mehr als 500 m Entfernung vom Vorhaben wieder.</p> <p>Damit liegen alle Biotopkartierungen in einem ausreichenden Abstand zur geplanten Erweiterungsfläche, wodurch keine Beeinträchtigungen auf diese zu erwarten sind.</p>
<p>2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG</p>	<p>Die Untersuchungsfläche liegt in keinem festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet oder einem Wasservorranggebiet. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „<i>Plattling</i>“ (Gebietskennzahl: 2210724300142) liegt ca. 4 km südwestlich des betrachteten Untersuchungsgebietes.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt außerhalb der festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Der südliche Teil der Flurnummer 250 liegt zu einem geringen Anteil im wassersensiblen Bereich, welcher um den Rettenbacher Graben herum lokalisiert ist.</p> <p>Auch bei extremen Hochwasserereignissen ist eine Beeinflussung der geplanten Erweiterungsfläche aufgrund der topographischen Verhältnisse sehr unwahrscheinlich bzw. nicht zu erwarten.</p>
<p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind</p>	<p>Nicht betroffen.</p>

<p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte</p> <p>insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. –pläne des Landes Bayern)</p>	<p>Nicht betroffen.</p>
<p>2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler</p>	<p>Es befinden sich keine Baudenkmäler, besonders landschaftsprägende Denkmäler oder Denkmalensembles innerhalb und angrenzend an das geplanten Geltungsbereiches. Jedoch befindet sich das Bodendenkmal „<i>Verebnetes viereckiges Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, wohl Viereckschanze, sowie Siedlung der mittleren oder späten Latènezeit. Siedlung und Grabenwerk der Hallstattzeit</i>“ (D-2-7143-0080) innerhalb des geplanten Geltungsbereiches auf den Flurnummern 251/4 (TF), 252 (TF), 253/1 (TF), 1296 (TF), 1296/1 (TF) und 1303 (TF). Zudem grenzt im Westen des Vorhabens das Bodendenkmal „<i>Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung</i>“ (D-2-7143-0120) an. Im nähen Umfeld befinden sich noch weiter Bodendenkmäler.</p> <p>Aufgrund des Bodendenkmals innerhalb des Geltungsbereichs ist vor Abbaubeginn eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einzuholen. Darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, dass während der Abbauphase Denkmalfunde anzutreffen sind. Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.</p>

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insb. welches geographische Gebiet betroffen ist	<p>Naturräumlich ist der geplante Geltungsbereich dem „Unterbayerischen Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65, Ssymank, zit. nach FIS-NATUR) zuzuordnen. Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Dungaues in einer von Ackerfluren dominierten Kulturlandschaft. Die Ortschaft Hettenkofen befindet sich etwa 190 m südwestlich der geplanten Abbaufäche, Fehmbach liegt etwa 280 m nordwestlich und Stauffendorf etwa 730 m östlich. In der Umgebung des Planungsareals befinden sich überwiegend Ackerflächen sowie einige bestehende Kiesgruben. Die Staatsstraße ST 2074 verläuft im Süden entlang des Geltungsbereiches.</p> <p>Da es beim Nasskiesabbau nur im Bereich der Fahrwege zu Staubaufwirbelungen kommen kann, sind die betroffenen Flächen (Zufahrt, Fahrwege der LKW) bei Bedarf zu bewässern bzw. zu befeuchten. Dieses mögliche und gängige Verfahren der Befeuchtung der Fahrbahnoberfläche mittels Bedüsung durch einen Wassertank wird die potenziellen Staubaufwirbelungen mindern bzw. zum Teil gänzlich verhindern. Da das Aushubmaterial beim Abbau und der Verladung sowie auch beim Transport in der Regel erdfeucht bzw. nass ist, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass keine Staubentwicklungen, durch das Transportmaterial selbst, zu erwarten sind.</p> <p>Aufgrund des ausreichenden Abstandes von ca. 190 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Hettenkofen und dem anzulegenden Erdwall um das Abbaugelände (innerhalb des Abstandsstreifens), ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Lärmemissionen auszugehen.</p>
3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	<p>Aufgrund der Entfernung zur Bundesgrenze, sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.</p>
3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<p>Durch den geplanten Abbau finden temporäre Eingriffe in die Natur statt, welche naturschutzfachlich ausgeglichen werden. Im Zuge der Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen wird der Standort zum Teil sowohl wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt als auch naturschutzfachlich aufgewertet (Landschaftssee / Baggerweiher mit Erholungsfunktion und Biotopentwicklung).</p>

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<p>Bei einem ordnungsgemäßen Abbau des Rohstoffes und der partiellen Wiederverfüllung mit grubeneigenem Material liegt eine geringe Wahrscheinlichkeit des Eintretens von negativen Auswirkungen, durch die geplante Maßnahme, vor.</p> <p>Des Weiteren ist im Zuge der Abbautätigkeit und der nachfolgenden Verfüllung sowie Rekultivierung eine Grundwasserüberwachung in Anlehnung an das Überwachungskonzept der benachbarten Bestandsgruben umzusetzen, um mögliche Auswirkungen zu prüfen. Der genaue Umfang der Überwachung bzw. Untersuchung ist mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt (WWA) abzustimmen.</p>
3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie die Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Nach Abschluss der geplanten Abbaumaßnahme bzw. bereits währenddessen findet eine partielle Wiederverfüllung der entstandenen Grube, gemäß der vorliegenden Rekultivierungsplanung statt. Die Gesamtlaufzeit für den geplanten Abbau sowie die anschließende Rekultivierung beträgt voraussichtlich 22 Jahre.</p> <p>Nach dem sukzessiven Abbau und der partiellen Verfüllung ist eine Rekultivierung des gesamten Areals geplant, welche sowohl die Wiederherstellung eines Teils der landwirtschaftlichen Nutzfläche vorsieht als auch die Generierung von Biotopstrukturen sowie eine Erholungsnutzung anstrebt. Das Eintreten der temporären Auswirkungen wird voraussichtlich mit dem Beginn der Abbaumaßnahme erfolgen und bis zum Abschluss der Verfüllung bzw. Rekultivierung bestehen.</p>
3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer besteh. oder zugelassener Vorhaben	<p>Die Bereiche der bestehenden Kiesgrube Stauffendorf II befinden sich derzeit noch im aktiven Abbau, wodurch eine geringe Summationswirkung zu erwarten ist, solange dort Abbau- und Verfüll-Tätigkeiten stattfinden. Eine Summationswirkung der Eingriffe auf die Schutzgüter, durch die geplante Erweiterung, ist aufgrund der Eigenschaften des Standortes sowie den geplanten Ablauf dennoch als gering zu bewerten. Des Weiteren wird das Verkehrsaufkommen durch die geplante Kiesgrubenerweiterung nicht nennenswert erhöht. Eine Summation des Verkehrsaufkommens dieses Vorhabens mit dem bestehenden östlich gelegenen Abbau wird als nicht erheblich bewertet.</p>

<p>3.7 Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu vermindern</p>	<p>Um möglichen Auswirkungen entgegenzuwirken wurden diverse Rahmenbedingungen für das geplante Vorhaben festgelegt. Dazu wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, damit den arten- und naturschutzfachlichen Belangen Rechnung getragen wird. Der vorliegend geplante Nasskiesabbau soll unterhalb des Grundwasserspiegels erfolgen. Im beiliegenden Hydrogeologischen Gutachten sind Detaillierungen zur vorgesehenen Überwachung enthalten.</p> <p>Zur Einhaltung möglichst kurzer Transportwege und um durch das Vorhaben die umliegenden Ortschaften nicht durch weiteren Durchgangsverkehr zu belasten, soll die bestehende Transportinfrastruktur der benachbarten Kiesgrube (Förderband unter der Kreisstraße DEG 4 hindurch bis zum Kieswerk) genutzt werden.</p> <p>Weiterhin wurden im Zuge der Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Landschaftspflegerischen Begleitplanung diverse Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt, die potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter, durch die geplante Maßnahme, wirksam abmindern bzw. gänzlich verhindern.</p> <p>Insgesamt werden sämtliche Maßnahmen ergriffen, um die möglichen Auswirkungen, die durch das Vorhaben erzeugt werden können, zu vermindern und zu vermeiden.</p>
--	---

4. Zusammenfassung

Zur Prüfung der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens fand gemäß Anlage 2 Nr. 2 UVPG die Betrachtung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien statt.

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung (i.d.F. gem. Anlage 1 Nr. 13.15 UVPG) soll geklärt werden, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter zeigt, dass das geplante Vorhaben weder für den Menschen noch für Fauna und Flora zu einer nachhaltigen Schädigung des Lebensraumes führen wird. Durch die geplanten Maßnahmen wird einer Schädigung und / oder Beeinträchtigung effektiv entgegengewirkt.

Durch den Nasskiesabbau wird in den örtlichen Grundwasserleiter eingegriffen. Jedoch wird von keinen erheblichen Auswirkungen hinsichtlich Grundwasserqualität oder -quantität ausgegangen. Im Zuge des Abbaus und der partiellen Wiederverfüllung ist dennoch eine Grundwasserüberwachung vorgesehen. Weiterhin ist zu erwähnen, dass die partielle Verfüllung der entstehenden Grube lediglich mit grubeneigenem Abraum- bzw. Aushubmaterial erfolgen wird.

Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden Abbauflächen bereits vorbelastet. Es findet eine temporäre Beeinträchtigung, des als gering bewertbaren Landschaftsbildes, während der Abbau- und Wiederverfüllungsphase bis zur endgültigen Entwicklung der rekultivierten Fläche statt. Durch die vorgesehene Rekultivierung wird das Landschaftsbild langfristig aufgewertet. Unter Einhaltung der technischen Regeln in Bezug auf den Betrieb wird die Beeinträchtigung der Natur und der nahen Umgebung (bspw. Siedlungsstrukturen etc.) auf ein Minimum reduziert. Weiterhin werden durch die geplante Rekultivierung naturschutzfachlich wertvolle Biotopstrukturen sowie ein Landschafts- bzw. Baggersee geschaffen, der unter anderem der Erholungsnutzung dienen kann. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Eingriffsbereich auf die Schutzgüter Boden bzw. Arten und Lebensräume werden durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen, nachteiligen oder schädigenden Umweltauswirkungen zu rechnen ist, zumal mittelfristig eine Verbesserung des landschaftlichen und naturschutzfachlichen Zustandes der Fläche zu erwarten ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes, besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt darüber hinaus zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt oder Landschaftsbild im Sinne des UVPG.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann durch die Realisierung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden bzw. Arten und Lebensräume nicht festgestellt werden. Aus den in der Vorprüfung ermittelten Fakten wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht notwendig erachtet.

5. Abbildungsverzeichnis

<u>Abbildung 1:</u>	Lokation des geplanten Geltungsbereiches (rot) und der darin vorgesehenen Erweiterungsfläche (blau); Quelle: BayernAtlas - Stand: 04/2026; unmaßstäblich.....	1
<u>Abbildung 2:</u>	Darstellung der Verkehrsanbindungssituation des geplanten Geltungsbereiches (rot) und der darin vorgesehenen Abgrabungsfläche; Quelle: BayernAtlas - Stand: 04/2026; unmaßstäblich.....	5

6. Quellenverzeichnis

6.1 Informationssysteme

Für die Ausarbeitung der Allgemeinen Vorprüfung wurden, neben den selbst erarbeiteten Informationen, die nachfolgenden Unterlagen bzw. Quellen verwendet:

- *BayernAtlas:*
<https://geoportal.bayern.de/> (04.09.2025)
- *UmweltAtlas Bayern:*
<https://www.umweltatlas.bayern.de/> (04.09.2025)
- *Rauminformationssystem Bayern - RISBY:*
[RISBY \(bayern.de\)](https://risby.bayern.de/) (04.09.2025)
- *Fachinformationssystem Naturschutz - FIN Web:*
https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm (04.09.2025)
- *Naturräumliche Gliederung Bayerns:*
<https://www.lfu.bayern.de/natur/naturraeume/index.htm> (04.09.2025)
- *Regionalplan der Region Donau-Wald (12):*
https://www.region-donau-wald.de/fileadmin/user_upload/pdfs/Regionalplan/Regionalplan_PDF_gesamt_April_2019.pdf (04.09.2025)
- *Climate-Data:*
<https://de.climate-data.org/> (04.09.2025)

6.2 Gesetze und Verordnungen

Für die Genehmigung und Durchführung der Arbeiten rund um das Kiesabbauvorhaben sind nachfolgende Gesetzestexte und Verordnungen maßgebend, bzw. relevant:

- **BayKompV** – Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (06/2021)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKompV>
- **BayWG** – Bayerisches Wassergesetz (12/2025)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG>
- **BNatSchG** - Gesetze über Naturschutz und Landschaftspflege (03/2026)
https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/
- **UVPG** – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (12/2025)
<https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/>
- **WHG** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (03/2026)
https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/

7. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF	Continuous ecological functionality-measures (dt. Maßnahmen für dauerhafte ökologische Funktion)
EPP	Eckpunktepapier
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GW	Grundwasser
GWM	Grundwassermessstelle
IÜG	Informationsdienst für Überschwemmungsgefährdete Gebiete
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
NN	Normal Null
pnV	Potenzielle natürliche Vegetation
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
TF	Teilfläche
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WWA	Wasserwirtschaftsamt